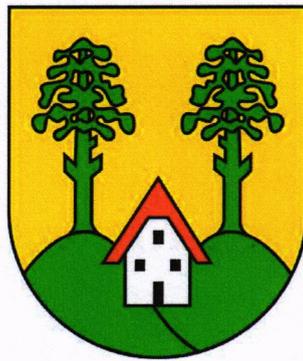


# **EINWOHNERGEMEINDE FEHREN**



## **Polizeireglement**

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Organisation, Polizeiorgane .....	3
§ 3 Anzeige .....	3
§ 4 Verfügungen der Ortspolizei .....	3
§ 5 Beschwerde .....	3
§ 6 Austausch von Daten .....	4
<b>2. Immissionen.....</b>	<b>4</b>
§ 7 Generelle Bestimmungen .....	4
§ 8 Lärmverursachende Arbeiten .....	4
§ 9 Nachtruhe .....	4
§ 10 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge im Siedlungsgebiet .....	4
§ 11 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge ausserhalb Siedlungsgebiet.....	5
§ 12 Arbeiten an Fahrzeugen .....	5
§ 13 Feuerwerk .....	5
§ 14 Hundehaltung.....	5
<b>3. Öffentlicher Raum.....</b>	<b>5</b>
§ 15 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes .....	5
§ 16 Littering .....	6
§ 17 Schneeräumung.....	6
§ 18 Abstellen von Fahrzeugen.....	6
§ 19 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen.....	6
§ 20 Pflanzenüberhang .....	6
<b>4. Straf- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>7</b>
§ 21 Fahrlässigkeit.....	7
§ 22 Bewilligung .....	7
§ 23 Strafbestimmungen .....	7
§ 24 Verwaltungszwang .....	7
§ 25 Inkrafttreten .....	7
Änderungstabelle – nach Beschlussdatum .....	9

## Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Fehren

gestützt § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und auf § 21 der Gemeindeordnung vom 4. Februar 2009 und im Bewusstsein,

- dass die folgenden Bestimmungen als Leitplanken für das Wohlbefinden und das einvernehmliche und friedliche Zusammenleben der in Fehren wohnenden Bevölkerung dienen sollen;
- dass unterschiedliche Auffassungen zuerst auf Basis eines Gespräches zwischen den Betroffenen gelöst werden sollen;
- dass im Konfliktfall in erster Linie vermittelt und eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden soll;

beschliesst:<sup>\*)</sup>:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck

Das Polizeireglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sittlichkeit und Sicherheit auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Fehren. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

#### § 2 Organisation, Polizeiorgane

Der Gemeinderat ist die oberste Ortspolizeibehörde<sup>1</sup>. Dem Gemeindepräsidenten obliegt die Leitung des Ortspolizeiwesens.

Die Mitwirkung der Kantonspolizei bleibt vorbehalten.

#### § 3 Anzeige

Jedermann ist berechtigt, Übertretungen im Sinne dieses Reglements beim Friedensrichter anzuzeigen.

#### § 4 Verfügungen der Ortspolizei

Der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen dieses Reglements Verfügungen (Beschlüsse) zu erlassen; er kann diese für den Widerhandlungsfall mit der Androhung von Busse gemäss Art. 292 StGB verbinden.

#### § 5 Beschwerde

Gegen Beschlüsse des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit deren Eröffnung Beschwerde an das Departement des Inneren, Solothurn, erhoben werden<sup>2</sup>.

---

<sup>\*)</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

<sup>1</sup> § 70 Abs. 3 lit. g Gemeindegesetz (GG, BGS 131.1)

<sup>2</sup> § 199ff Gemeindegesetz (GG, BGS 131.1)

## § 6 Austausch von Daten

Der Austausch von Daten zwischen kommunalen Amtsstellen und den Polizeiorganen richtet sich nach den übergeordneten Bestimmungen, insbesondere nach dem kantonalen Informations- und Datenschutzgesetz, dem Gesetz über die Kantonspolizei, der Schweizerischen Strafprozessordnung sowie nach der kantonalen Informations- und Datenschutzverordnung.

## 2. Immissionen

### § 7 Generelle Bestimmungen

Es ist untersagt, Lärm irgendwelcher Art zu erzeugen, der durch zumutbare Vorkehren oder durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden kann.

### § 8 Lärmverursachende Arbeiten

1 In Wohngebieten oder auf Wohngebiete einwirkend, ist die Ausführung lärmverursachender Arbeiten (z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Betrieb von Baumaschinen, Benutzung der öffentlichen Entsorgungsplätze etc.) während der folgenden Zeit gestattet.

Montag – Freitag 06.00 – 12.00 und 13.00 – 20.00 Uhr

Samstag 07.00 – 12.00 und 13.00 – 20.00 Uhr

2 An Sonn- und Feiertagen ist jede störende Beschäftigung untersagt. Es gilt das kantonale Gesetz über die öffentlichen Ruhetage<sup>1</sup>.

3 Der privatrechtliche Immissionsschutz bleibt vorbehalten.

### § 9 Nachtruhe

1 Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist jeder übermässige Lärm, der die Nachtruhe der Anwohnerschaft stören könnte, verboten. Ausgenommen sind Kirchen- und Weideglocken, Arbeiten zur notfallmässigen Schadensbehebung sowie in begründeten Fällen das landwirtschaftliche Gewerbe und Gärtnereibetriebe.

2 Im Sommer (Sommerzeit) beginnt die Nachtruhe um 23.00 Uhr.

3 Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen bewilligen.

### § 10 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge im Siedlungsgebiet

1 Vorbehältlich der vorliegenden Bewilligung des BAZL<sup>2</sup>, ist der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) über öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebiets verboten.

2 Sämtliche Fluggeräte gemäss Abs. 1 dürfen im Siedlungsgebiet nur innerhalb der Luftsäule über privatem Grund betrieben werden.

3 Der Betrieb von Geräten gemäss Abs. 1 ist nur bei Tageslicht und frühestens ab 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie ab 13.00 Uhr bis höchstens 20.00 Uhr gestattet.

<sup>1</sup> Ruhetags Gesetz (RTG, BGS 512.41)

<sup>2</sup> Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

- 4 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen.

### **§ 11 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge ausserhalb Siedlungsgebiet**

- 1 Unbemannte Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) ausserhalb des Siedlungsgebiets dürfen nur so eingesetzt werden, dass dadurch Dritte nicht übermässig gestört werden.
- 2 Der Betrieb von Geräten gemäss Abs. 1 ist nur bei Tageslicht und frühestens ab 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie ab 13.00 Uhr bis höchstens 20.00 Uhr gestattet.
- 3 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen.

### **§ 12 Arbeiten an Fahrzeugen**

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

### **§ 13 Feuerwerk**

- 1 Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist nur an Silvester/Neujahr, am 31. Juli und am 1. August unter Beachtung aller erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Weiter sind das Sprengstoffgesetz und die Sprengstoffverordnung des Bundes massgebend.
- 2 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

### **§ 14 Hundehaltung**

Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen, in Friedhöfen, Schul-, Spiel- und Sportanlagen, müssen Hunde an der Leine geführt werden oder angebunden sein. Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass Trottoirs, Fusswege und Kulturland nicht durch ihre Tiere verunreinigt werden, dass diese private Grundstücke nicht ohne Einwilligung des Berechtigten betreten und dass die Nachbarschaft nicht durch anhaltendes Gebell gestört wird.

## **3. Öffentlicher Raum**

### **§ 15 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes**

- 1 Es ist untersagt, öffentliche Sachen zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.
- 2 Öffentliche Wege und Strassen sind schonend zu benutzen. Der Gemeinderat kann deren Benutzung für eine bestimmte Zeit einschränken.
- 3 Für die Benützung gemeindeeigenen Grundes und Bodens zur Aufstellung von Gerüsten und Abschränkungen, zum Öffnen von Baugruben, zur Lagerung von Bau- und Abbruchmaterialien, zum Aufstellen von Kränen, Baumaschinen und dergleichen ist eine Bewilligung der Baubehörde notwendig.

## **§ 16 Littering**

- 1 Wer öffentlichen Grund und Boden oder öffentliche Anlagen verschmutzt, hat diese umgehend zu reinigen und den ordentlichen Zustand wieder herzustellen.
- 2 Bei Widerhandlungen kommen die kantonalen Gesetzgebungen zur Anwendung.
- 3 Die Entsorgung von Kehricht und sonstigen Materialien hat nach den Bestimmungen des Abfallreglements zu erfolgen. Die zweckwidrige oder missbräuchliche Benutzung öffentlicher Sammelstellen ist strafbar.

## **§ 17 Schneeräumung**

Jeder Grundeigentümer und Mieter hat den vom Gehweg oder von der Strasse auf sein Areal gepflügten Schnee zu dulden. Dieser darf nicht auf die Strasse oder den Gehweg (ausgenommen Fahrbahnrand) zurückbefördert werden.

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, sind die Dächer sofort zu räumen und die öffentlichen Verkehrswege wieder freizulegen.

## **§ 18 Abstellen von Fahrzeugen**

- 1 Das Dauerparkieren<sup>1</sup> von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist verboten.
- 2 In Ausnahmefällen kann beim Gemeinderat eine Bewilligung beantragt werden.

## **§ 19 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen**

- 1 Fahrzeuge und Gegenstände, die auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können durch die Gemeindebehörde, wenn sie öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, von ihrem Standort entfernt werden, sofern die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzuschaffen.
- 2 Für auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge, die den Verkehr behindern oder gefährden oder Zufahren sowie Ausfahrten von Dritten behindern, ist die Polizei zuständig. Kommt die verantwortliche Person der ersten Aufforderung zur Wegschaffung nicht nach, wird das Fahrzeug ohne Verzug weggeschafft.
- 3 Die verantwortliche Person trägt die Kosten und Gefahr für nach Absatz 1 und 2 weggeschaffte Fahrzeuge und Gegenstände.

## **§ 20 Pflanzenüberhang**

- 1 Die Grundeigentümer und Mieter sind verpflichtet, in den öffentlichen Strassenraum überhängende Pflanzen zurückzuschneiden.
- 2 Gehwege sind bis zu einer Höhe von 2,50 m und der Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von 4,50 m freizuhalten. Kandelaber, Verteilkabinen, Hydranten usw. sind jederzeit zugänglich zu halten. Verkehrssignale und dergleichen dürfen durch Pflanzen usw. nicht verdeckt werden.
- 3 Nach erfolgloser Aufforderung zum Rückschnitt erfolgt die Beseitigung der Pflanzen im Auftrag der Gemeinde auf Kosten des dafür verantwortlichen Grundeigentümers oder Mieters.
- 4 Die Sichtverhältnisse bei allen Strassen mit plangleichen Knoten und bei allen privaten Ausfahrten müssen der SN Norm 640 273a entsprechen. Sind die vorgeschriebenen Sichtfelder

---

<sup>1</sup> regelmässiges und wiederholtes Parkieren

nicht gewährleistet, müssen allfällige Hindernisse auf Kosten des Grundeigentümers entfernt werden.

## **4. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Fahrlässigkeit**

Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

### **§ 22 Bewilligung**

- 1 Soweit nicht andere Organe gesetzlich zuständig oder dafür ermächtigt worden sind, werden die in diesem Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen durch den Gemeinderat erteilt.
- 2 Bewilligungen dürfen nur begründet verweigert werden. Sie können an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen versehen und mit Gebühren gemäss Gebührenordnung belastet werden.
- 3 Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

### **§ 23 Strafbestimmungen**

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit Busse oder Ersatzfreiheitsstrafe im Rahmen der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.<sup>1</sup>
- 2 In besonders leichten Fällen kann von einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.
- 3 An die Stelle schuldhaft unbezahlter und auf dem Betreuungsweg uneinbringlicher Bussen tritt die Ersatzfreiheitsstrafe im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Strafgesetzbuches.

### **§ 24 Verwaltungszwang**

Polizeiwidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Mit Ausnahme von dringenden Fällen ist den betroffenen Personen jedoch Gelegenheit zu geben, die Störung innert angemessener Frist selbst zu beseitigen.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt, nachdem es durch die Einwohnergemeindeversammlung am 7. Dezember 2020 beschlossen wurde, am 1. Januar 2021 in Kraft.

Mit Inkrafttreten des Reglements werden sämtliche ihm widersprechende frühere kommunale Vorschriften aufgehoben.

---

<sup>1</sup> § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO, BGS 125.12) und § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (BGS 311.1)

Für die Einwohnergemeinde Fehren:



Nicole Ditzler-Trepp  
Gemeindepräsidentin



Regina Fringeli  
Gemeindeschreiberin

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 7. Dezember 2020.

### **Auflagezeugnis**

Das Polizeireglement ist 7 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 in der Gemeindeverwaltung Fehren öffentlich aufgelegt worden. Die Einladung wurde jedem Stimmberechtigten am 27. November 2020 per Post zugestellt und konnte danach auf der Homepage inkl. aller Anhänge abgerufen werden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Die Gemeindeschreiberin:  
Fringeli-Jeger Regina

  
.....

## Änderungstabelle – nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung